

durch Entscheidung des hohen Cultusministerii vom 14. April 1840 sein Recurs verworfen, nicht weniger der königl. Kreisdirection zu Leipzig überlassen worden, die Zinsen und Nutzungen nach Befinden zu sammeln, und zu Baulichkeiten oder sonstigen nützlichen Zwecken für das Pfarrlehn zu verwenden. —

Da nun aber dem ganz entgegen bei der Abtreibung des Pfarrholzes zu Kleinzschocher am 20. Nov. 1837 vom hohen Cultusministerio dem Pfarrer die Zinsen des Holzkapitals und die Benutzung des Bodens überlassen, und zugleich verordnet worden sei, daß demselben Grundsätze auch künftig nachgegangen werden solle, die factischen Verhältnisse aber in Zwenkau und Kleinzschocher ganz gleich gewesen, so hoffe er einer geneigten Willfährung sich versichert halten zu dürfen, wenn er bitte:

die Kammer wolle bei der hohen Staatsregierung dahin für ihn intercediren, daß ihm die schon betagten und noch künftigen Zinsen des Pfarrholzkapitals und die Pachtgelder ausgezahlt und überwiesen, auch nach Ablauf der Pächte über den Boden dieser ihm zur unentgeltlichen Benutzung überlassen, und dasselbe Recht zu Theil werde, welches dem Pfarrer zu Kleinzschocher zugesprochen worden. —

Herr Reclamant erwähnt noch, wie er es nicht bestreiten wolle, daß dem in Zwenkau neu creirten Diaconus eine Entschädigung für die ihm unter dem 3. Juli 1835 zugebilligten 2 Klastern Scheitholz und 8 Langhausen aus den Zinsen des Holzkapitals vor der Hand noch zu gewähren sei, und hat deshalb sich auch beschieden, daß ihm die betagten und fernern Zinsen des Holzkapitals nur nach Abzug des Werths vom Diaconatdeputate überlassen werden könnten; allein die übrigen Zinsen und Pachtgelder, sowie nach Ablauf der gegenwärtigen Pächte, welche eigentlich an einer unheilbaren Nullität litten, die Benutzung des Arealis gebührten ihm, dem Pfarrer, unbedingt.

Ueberdem sei das Annehmen und das Verlassen eines Grundsatzes von so vielfachen praktischen Folgen, wie es rücksichtlich der Bezug auf die Abtreibung des Pfarrholzes zu Kleinzschocher und Zwenkau ertheilten Entscheidungen stattgefunden, jedenfalls verwerflich und um so verwerflicher, wenn dabei etwa Rücksichten auf persönliche Verhältnisse im Spiele sein sollten. Kein Pfarrer werde nämlich Pläne zu Verbesserung des Pfarrareals und Erzielung eines höhern Nutzens aus ihm auszusprechen gemeint sein, wenn er sich damit nur Arbeit, Verdruß, Kosten und Verluste zubereiten könnte, und sei daher auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht die ihm ertheilte Entscheidung nicht zu rechtfertigen. —

Was nun diese selbst betrifft, so ist nach der abschriftlich beigefügten Verordnung vom 14. April 1840 allerdings entschieden worden, daß die Frage: ob ein Pfarrer nach erfolgtem Abtriebe des Pfarrholzes berechtigt sei, außer dem Ersatze für die nunmehr hinwegfallenden Holzdeputate und Grasnutzungen auch noch die übrigen Zinsen des durch den Holzverkauf gewonnenen Kapitals und die Nutzungen des als Feld und Wiese verpachteten Bodens zu beanspruchen? oder ob über diesen Uberschuß an Zinsen und Nutzungen in anderer Weise zum Besten des Pfarrlehns und der kirchlichen Zwecke verfügt werden könne? und ob daher die vorgesezte Behörde befugt sei, in der Verordnung, durch welche der Abtrieb des Pfarrholzes genehmigt worden, diese anderweite Disposition vorzubehalten? — nach den allgemein von dem Nießbrauch geltenden Rechtsgrundsätzen zu beantworten, und zu bemerken sei, daß einem Nutznießer keineswegs gestattet werden könne, willkürlich die fruchttragende Sache zu verändern, daß er vielmehr hierzu der Einwilligung des Eigenthümers bedürfe, und daß, wenn diesem freistehe,

diese Einwilligung gänzlich zu verweigern, er auch um so mehr berechtigt sein müsse, diese an gewisse Bedingungen zu knüpfen.

Ebenso könne auch dem Proprietar und im vorliegenden Falle der das Pfarrlehn als Eigenthümer des Pfarrholzes vertretenden Behörde das Recht nicht abgesprochen werden, die Bedingungen, unter welchen die Veränderung der res usufructuariae erfolgen sollte, festzusetzen, und der Pfarrer Storch habe daher, nachdem ihm zumal vollständige Entschädigung für das Holzdeputat und die aus dem Holze gezogenen Grasnutzungen zugesichert worden, keinen Grund, jenen Vorbehalt, unter welchem die Genehmigung ausgesprochen worden sei, zur Beschwerde zu ziehen. — Hierzu komme, daß die Kirchengesetze das Schlagen von Bauholz aus den Pfarrhölzern zu Baulichkeiten an der Pfarre, insofern dadurch das bestimmte Deputat nicht geschmälert werde, gestatteten, und daß schon die bekannte frühere Praxis der Consistorien bei bedeutenden Erträgen von Holzschlägen oder Abtrieben, den nach der Entschädigung des Pfarrers verbleibenden Zinsbetrag zu dergleichen Zwecken anzusammeln und zu verwenden, oder auch auf eine Zeit lang zum Kapital zu schlagen, gepflegt habe.

Da nun eben der Fall vorliege, daß nicht allein der Pfarrer Storch selbst auf eine Reparatur an der Pfarrwohnung ange tragen habe, sondern auch ein Uferbau an den Pfarrgrundstücken bevorstehe, so sei um so weniger eine rechtliche Nothwendigkeit vorhanden, dem Pfarrer Storch die nach Abzug gedachter Entschädigung verbleibenden sämtlichen Zinsen des, aus dem Erlöse des verkauften Holzes gebildeten Kapitals und die Nutzungen des Bodens zuzubilligen, vielmehr bleibe es dem Ermessen der königl. Kreisdirection überlassen, die gedachten Zinsen und Nutzungen nach Befinden zu sammeln, und zu Baulichkeiten oder zu sonstigen nützlichen Zwecken für das Pfarrlehn gehörig zu verwenden.

Noch wird, abgesehen von der Triftigkeit dieser Entscheidungsgründe, dem Hrn. Reclamant einzuhalten sein, daß er seine Beschwerde noch nicht bis zur letzten Instanz der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vorgetragen habe, und es würde sich daher die Ablehnung der Reclamation schon aus formellen Gründen rechtfertigen lassen; allein bei der Wichtigkeit des Gegenstandes hat es die Deputatio vorgezogen, die Reclamation sofort in materieller Hinsicht zu beleuchten, und erachtet in dieser Beziehung die Entscheidung von der Art, daß sie solche den concreten Verhältnissen durchaus entsprechend erachtet und die fragliche Reclamation für gerechtfertigt nicht halten könne. —

Unbezweifelt befindet sich nämlich jeder Pfarrer, in Bezug auf die ihm zur Benutzung überlassenen Grundstücke, nur in der Lage eines Usufructuars, und ist als solcher nicht ermächtigt, Veränderungen in der Substanz der ihm zum Nießbrauch überlassenen Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers vorzunehmen, selbst wenn dadurch der Ertrag der Sache wesentlich sollte vermehrt werden können und wenn insbesondere dem Nutznießer ein Grundstück nur nach Höhe eines bestimmten Ertrags zur Nutznießung überlassen worden, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß er auf den Mehrertrag der Nutznießung, welcher durch die mit Einwilligung des Eigenthümers an der Substanz der Sache vorgenommenen Veränderung erzielt worden, einen begründeten Anspruch ipso jure nicht, sondern nur dann habe, wenn ihm solcher vermöge besonderer Convention überlassen worden. — Hat nun aber, wie nach den Vorlagen allerdings angenommen werden muß, Herr Reclamant den abgetriebenen Pfarrbusch nur insoweit zu benutzen ein Recht gehabt, daß er aus dem Busche ein bestimmtes De-